



Kirchgemeinde  
Bätterkinden

---

# **Gebührenreglement**

**für die**

**evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde**

**Bätterkinden**

**2022**

---

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet.  
Angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
<b>GEGENSTAND .....</b>	<b>3</b>
<b>BEMESSUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>GEBÜHRENSCHULDNERIN .....</b>	<b>3</b>
<b>ERHEBUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>Gebührenbereiche</b>	<b>4</b>
<b>Gebühren für Veranstaltungen in der Kirche</b>	<b>4</b>
Kirchliche Trauung	5
Trauergottesdienst in der Kirche	5
Taufe von Kindern und Erwachsenen	5
Weitere Kirchenbenutzung	5
Kirchliche Unterweisung KUW	6
Besuch der Kirchlichen Unterweisung	6
Lagerbeiträge	6
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>7</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Pauschalgebühren

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Kirchgemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### Gebührensuldnerin

**Art. 5** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### Erhebung

Erlass der Gebühr

**Art. 6** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Kirchgemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon

	ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin mahnen.</p> <p><sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin nicht, verfügt die Kirchgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin.</p>
Kostenvorschuss	<b>Art. 8</b> Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 9</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 10</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 11</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 12</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

## Gebührenbereiche

### Gebühren für Veranstaltungen in der Kirche

Ausserordentlicher Aufwand	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Ausserordentlicher Aufwand ist vorher anzumelden und wird zusätzlich verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Engagement der Organistin</p>	CHF	250.--
----------------------------	---	-----	--------

### Kirchliche Trauung

Einheimische Brautleute	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Kirchliche Trauung mit mindestens einer Person aus der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bätterkinden	gratis
Guter Bezug zur Kirchgemeinde	<sup>2</sup> Besteht ein guter Bezug zur Kirchgemeinde, kann die Trauung gemäss Art. 16.1 durchgeführt werden.	
Auswärtiges Brautpaar	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Kirchliche Trauung für auswärtige Paare: Kirchenbenützung und Sigrüstendienst	CHF 300.--
	<sup>2</sup> Pfarrerin durch Kirchgemeinde	CHF 800.--
	<sup>3</sup> Organistin durch Kirchgemeinde	CHF 250.--
Trauung an Sonn- und Feiertagen	<b>Art. 18</b> Zuschlag für Trauungen an einem Sonn- oder Feiertag	CHF 400.--

### Trauer Gottesdienst in der Kirche

Mitglieder	<b>Art. 19</b> Trauer Gottesdienst und/oder Bestattung für ein Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche	gratis
Nichtmitglieder	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Trauer Gottesdienst mit Bestattung für ein Nicht-Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche: Kirchenbenützung und Sigrüstendienst	CHF 300.--
	<sup>2</sup> Pfarrerin durch Kirchgemeinde	CHF 800.--
	<sup>3</sup> Organistin durch Kirchgemeinde	CHF 250.--
	<sup>4</sup> Bestattung durch Pfarrerin der Kirchgemeinde	CHF 200.--

### Taufe von Kindern und Erwachsenen

**Art. 21** Für die Taufe gelten die Vorschriften der Kirchenordnung. Taufen sind grundsätzlich gebührenfrei

### Weitere Kirchenbenützung

Organisator aus der Kirchgemeinde	<b>Art. 22</b> Anlässe von Schulen, Gruppen oder Vereinen aus der Kirchgemeinde, sowie karitative Anlässe (freiwillige Kollekte erlaubt)	gratis
Organisator nicht aus der Kirchgemeinde	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Anlässe ohne Basis in der Kirchgemeinde Bätterkinden (inklusive 1 Probe)	CHF 300.--
	<sup>2</sup> Zusätzliche Probe	CHF 50.--
	<sup>3</sup> Anlässe im Interesse der Kirchgemeinde Bätterkinden können auf Antrag der Organisatoren an den Kirchgemeinderat durch die Kirchgemeinde unterstützt werden.	

## Kirchliche Unterweisung K UW

### Besuch der Kirchlichen Unterweisung

Kinder von Mitgliedern	<b>Art. 24</b> Der Besuch der K UW für Kinder, von denen wenigstens ein Elternteil Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bätterkinden ist, ist kostenlos. Vorbehalten sind die Kosten für Lagerbeiträge und Exkursionen.	
Kinder von Nichtmitgliedern	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Besuch der K UW für Kinder von denen kein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bätterkinden angehört, ist grundsätzlich gebührenpflichtig.  <sup>2</sup> Die Kosten je Schuljahr und Kind betragen im Durchschnitt für alle Jahre der K UW	CHF 400.-
	<sup>3</sup> In Härtefällen entscheidet der Kirchgemeinderat auf Gesuch der Eltern hin über eine Reduktion.	
Kinder aus einer anderen Kirchgemeinde	<b>Art. 26</b> Bei Kindern von Eltern, die Mitglied einer anderen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde sind, regeln die Kirchgemeinden die Verrechnung und die Übernahme der Kosten gegenseitig.	
Änderung der Kirchenangehörigkeit	<b>Art. 27</b> Änderungen der Kirchenangehörigkeit der Eltern lösen eine anteilmässige Abrechnung aus.	

### Lagerbeiträge, Reisen mit Übernachtung

K UW-Abschlussreise	<b>Art. 28</b> Elternbeitrag pro Kind bei 2 Tagen/1 Nacht:	max. CHF 100.--
K UW-Lager	<b>Art. 29</b> Elternbeitrag pro Kind für die Teilnahme am K UW-Lager:	CHF 30.-- bis 50.--

### Kirchgemeindehaus

Benützung Kirchgemeindehaus	<b>Art. 30</b> Die Bedingungen zur Benützung des Kirchgemeindehauses sind in der Benützungs- und Gebührenverordnung Kirchgemeindehaus geregelt.	
-----------------------------	---	--

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 31** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 32** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die Verordnung und Entschädigungen vom 14. November 2010 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 31. Oktober 2021 nahm dieses Reglement an.

### Kirchgemeindeversammlung Bätterkinden

Der Präsident:



Die Sekretärin:



### Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Sekretärin bescheinigt, dass dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Bätterkinden öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Bätterkinden, 31. Oktober 2021

Die Sekretärin:



